

Somit kann das Incommodum unseres Pfarrers auf eine doppelte gangbare Art behoben werden; darum ist seine Praxis, das heilige Blut in zwei getrennten Sumptionen zu nehmen, unerlaubt, sub levi. Eine diesbezügliche Anfrage bei der Ritenkongregation würde bestimmt die lakonische Antwort eintragen: *Serventur rubricae!*

Kopstal (Luxemburg).

Dr. Paul Kayser.

Sonntagshelligung. Eine junge Frau näht an Sonn- und Feiertagen den ganzen Nachmittag, auch abends noch. Sie fragt nun ihren Seelsorger, ob diese Sonntagsarbeit für sie erlaubt sei, und gibt folgende Gründe an, die sie zur Arbeit bewegen: „Wir sind jung verheiratet, sind arm und haben viele Schulden. Sowohl mein Mann wie auch ich gehen jeden Tag in die Arbeit. Ich nähe auch sonst jeden Abend, oft bis in die späte Nacht hinein, um den Verdienst zu steigern. Die Sonntagsmesse besuche ich regelmäßig.“

Eine Dispens von Seite des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius ist nach dem kanonischen Rechte nicht vorgesehen, da es im bezüglichen can. 1245, § 1, heißt: „in casibus singularibus“. Also würde eine solche Dispensvollmacht nicht Geltung bekommen, da es sich nicht um einen einzelnen Fall oder um einzelne Male der Sonntagsarbeit handelt. Doch anders steht die Sache, wenn man die Verhältnisse in Rechnung zieht, in denen sich die Frau befindet. Diese sind oben angegeben, und es braucht nur hinzugefügt zu werden, daß die Frau sicher glaubwürdig und auch gewissenhaft ist. Sonst würde sie wohl nicht anfragen und würde nicht so gewissenhaft den Sonntag durch die heilige Messe halten. *Demgemäß findet wohl ohne Zweifel für sie die Ausnahme von der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten Anwendung, die ausgesprochen ist mit dem bekannten Satz: „Ratione necessitatis propriae excusantur pauperes, qui alias se suosque sustentare non possunt“* (cf. z. B. Noldin-Schmitt, S. th. mor. II, edit. 18, pag. 257, Nr. 272). Daß die beiden jung Verheirateten arm sind und zum Fortkommen jede Arbeitsmöglichkeit benützen müssen, um durch ihre Schuldenlast nicht in eine harte Bedrängnis zu kommen, besagt der oben geschilderte Tatbestand. Dabei wollen wir auf eine eventuell hier mögliche Frage um das Wesen der „opera servilia“ nicht weiter eingehen. Es wurde seinerzeit in dieser Zeitschrift ausführlich darüber geschrieben (75. Jahrg., 1922, S. 652 ff.). Ebenso erscheint es überflüssig, darüber zu diskutieren, ob nicht das Axiom: „Lex dubia non obligat“ in unserem Falle angewandt werden könnte.

Schwarz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner.

Mitteilungen.

Die Sorge um die Festigkeit des Ehebandes. In der angesehenen römischen Zeitschrift „Apollinaris“, herausgegeben vom päpstlichen Hochschulinstitut am Apollinare, 1939, 348—399, veröffentlicht ein ungenannter „rerum scriptor“ ein Zwiegespräch mit dem personifizierten Eheband, worin brennende Fragen des kanonischen Eheprozesses besprochen und entsprechende Vorschläge gemacht werden. Die Frage ist insofern hoch aktuell geworden, als in den letzten Jahrzehnten, besonders seit der Herrschaft des Codex, die Zahl der kanonischen Eheprozesse in bedenklicher Weise zugenommen hat. Hatte man um 1908 jährlich höchstens 20 Eheprozesse bei Ehegerichten der katholischen Kirche, so ist gegenwärtig die jährliche

Zahl auf mehrere Tausend angewachsen. Im Jahre 1937 wurden ungefähr 1000 Prozesse allein wegen Furcht und Zwang geführt, darunter Fälle, die 20, 30, ja 40 Jahre zurücklagen. Etwa 500 Fälle befaßten sich mit simuliertem Ehemillen und anderen wesentlichen Konsensmängeln, etwa 100 Fälle mit Impotenz und Irrsinn. Auch die Zahl der Lösungen nicht vollzogener Ehen hat bedeutend zugenommen. Waren früher jährlich etwa 20 oder 30 Fälle, so jetzt bei 300.

Die *römischen Behörden* verschließen sich diesen Erscheinungen gegenüber nicht. Beweis dessen z. B. ein im Auftrag der Sakramentenkongregation ergangenes Schreiben der Berliner Nuntiatur vom 25. August 1938, welches zur strengen Handhabung der Eheprozeßvorschriften mahnt, ferner ähnliche Weisungen an einzelne Ehegerichte, schließlich die Tatsache, daß neuestens Papst Pius XII. in der Sakramentenkongregation ein eigenes Subsekretariat zur Überwachung der Diözesengerichte eingesetzt hat.

Welches ist nun die Quelle der vermehrten Eheprozesse? Der erwähnte Artikel führt vor allem auf: leichtsinnige Heiraten, wobei die Voraussetzungen für eine glückliche Ehe ganz außer acht gelassen werden, getäuschte Erwartungen, schwere Heimsuchungen, Untreue, angebliche Unmöglichkeit des ehelichen Zusammenlebens und eine mancherorts geübte zu milde Gerichtspraxis. Beichtväter und Seelsorger raten manchmal aus unangebrachtem Seeleneifer in unkluger Weise zu aussichtslosen Prozessen. Mißbräuchlich wird oft das bonum commune ins Feld geführt. Gewiß, bei jedem Eheprozeß ist das öffentliche Wohl interessiert. Aber das öffentliche Wohl verlangt Festhalten am Eheband, nicht Ungültigkeitserklärung einzelner Ehen. Ein öffentliches Interesse an der Ungültigkeitserklärung würde nur im Falle eines öffentlichen Ärgernisses, z. B. bei notorisch bigamen oder inzestnen Verbindungen vorliegen. Ist das Zusammenleben tatsächlich unmöglich, so läßt die Kirche eine separatio a toro et mensa zu; wird eine Ungültigkeitserklärung verlangt, so steckt dahinter nur zu oft die Sehnsucht nach einer anderen Ehe.

Nicht ganz zufrieden ist der Artikelschreiber im allgemeinen mit den *Ehebandsverteidigern*. Ihr lediglich berufliches Interesse halte gegenüber dem aus höchst persönlichem Interesse geführten Kampf des Klägers nicht immer stand. Mußte doch die Sakramentenkongregation am 5. Jänner 1937 die Ehebandsverteidiger ermahnen, nicht Anwälte der Parteien zu werden. Schlecht ist der Artikel auf die *Advokaten* zu sprechen. Durch ihre Kniffe verwirren sie nur zu oft die Richter. Der Verfasser schlägt daher vor, bei den geistlichen Gerichtshöfen ein Kollegium von Ex-offo-Advokaten einzusetzen, die nicht unmittelbar von den Parteien, sondern vom Gerichte entlohnt werden. Hiedurch verliere das Interesse des Advokaten den persönlichen Charakter. Vom Richter verlangt der Artikel genaue Kenntnis des materiellen und prozessualen Rechtes, peinliche Gewissenhaftigkeit, Umsicht, strenge Objektivität, die sich von keiner vorgefaßten Meinung leiten läßt, und Freiheit von unangebrachtem Mitleid. Vom *Gesetzgeber* verlangt der Verfasser ein klares, eindeutiges Recht, das verschiedene Auffassungen, soweit als menschennmöglich, ausschließt. Die beliebte *Berufung auf Entscheidungen der Rota* wird getadelt. Jeder Fall hat seine Besonderheiten, oft werden nur einzelne Sätze aus der Rota-Entscheidung herausgerissen, dann aber auch Entscheidungen verwertet, die mangels einer Appellation gar nicht zur vollen gerichtlichen Austragung und Durchführung gelangt sind. Zudem sei die Tätigkeit der jetzigen Rota noch zu kurzlebig, um einen festen Gerichtsgebrauch und eine feste Praxis zu schaffen. — Miß-

brauch wird nach der Meinung des Verfassers auch mit den sogenannten *Präsumptionen* getrieben. Die gesetzlichen Präsumptionen, can. 1014 (*favor matrimonii*), can. 1086, § 1 (Übereinstimmung des inneren Willens mit der Äußerung des Willens), müssen wieder zu Ehren kommen und dürfen nicht durch sogenannte richterliche Präsumptionen, can. 1828, verdrängt werden.

Nun kommt der Verfasser zu *positiven Vorschlägen*. In Anbetracht dessen, daß dem Richter eine übermenschliche Aufgabe zugemutet wird, wenn er über den inneren Willen entscheiden soll, in Anbetracht dessen, daß ein sicheres Urteil über *vis et metus* kaum möglich ist, wenn bereits Jahre verflossen sind, schlägt der Verfasser vor: Klagen wegen behaupteter Simulation oder behaupteten Ausschlusses des Ehwillens oder einer wesentlichen Eigenschaft der Ehe (can. 1086, § 2) sind grundsätzlich abzuweisen, ebenso Klagen wegen *vis et metus*, wenn nach Wegfall des Zwanges die Eheleute eine bestimmte Zeit friedlich beisammen gelebt haben. Hiedurch würden alljährlich mehrere hundert Prozesse ausgeschaltet. Die Unterscheidung zwischen schuldigem und nichtschuldigem Teil bei Beurteilung der Klageberechtigung habe sich nicht bewährt, weil eine Irreführung des Gerichtes in diesem Punkte vielfach in der Willkür der Parteien liegt. — Es wurde der Vorschlag gemacht, daß sämtliche Ehenichtigkeitsurteile vor ihrer Durchführung von einer römischen Gerichtsstelle überprüft werden sollen. Davon verspricht sich der Verfasser keinen durchschlagenden Erfolg, da eine Überprüfung ohne Aktenstudium auf der Oberfläche bleibt. Immerhin aber würde diese Maßnahme zur Sorgfalt bei Behandlung von Eheprozessen anspornen. Jedenfalls sollte nach der Meinung des Verfassers die Pflichtappellation von den Metropolitangerichten an die Rota wiederum eingeführt, also die dritten Instanzen außerhalb Roms wieder beseitigt werden. Freilich müßte dann auch die Forderung der zeitraubenden und kostspieligen Übersetzung der Gerichtsakten (can. 1644, § 2) in Wegfall kommen und für eine relativ rasche Erledigung gesorgt werden.

Soviel über den Artikel im Apollinaris. Die Vorschläge gehen weit. Ihre Verwirklichung würde teilweise eine Abänderung der Bestimmungen des Codex zur Folge haben, wozu man sich vielleicht schwer entschließt. Weniger radikal wäre der Vorschlag, daß Bedingungen und Vorbehalte nur dann rechtliche Wirkungen haben, wenn sie beim Eheabschluß schriftlich vor dem Trauungsfunktionär niedergelegt werden. Vgl. Archiv f. kath. K. R., 1939, 104. Hiedurch würden bedingte Ehen, nachdem sie der Codex nun einmal zugelassen hat, beibehalten, der Abschluß aber unter sichere Kontrolle gestellt. Größere Schwierigkeiten ergeben sich bei Sanierung von Konsensmängeln. Nach can. 1136, § 3, muß bei öffentlichem Konsensmangel die Konsenserneuerung in *forma iure praescripta* erfolgen, also regelmäßig vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Bei geheimem Konsensmangel genügt allerdings die geheime Erneuerung, muß aber nach can. 1134 im Bewußtsein der Ungültigkeit der ersten Konsensabgabe erfolgen. Hier kommt man zu einem brauchbaren Ergebnis nur, wenn man „öffentlich“ nicht im Sinne von can. 1037 (beweisbar), sondern im Sinne von can. 2197, 1 (allgemein bekannt) nimmt. Die Forderung des Bewußtseins der Ungültigkeit des ersten Konsenses, bzw. der Ehe ist bei *vis et metus* praktisch kaum realisierbar. Meist behaupten die betreffenden Eheleute, gar nicht gewußt zu haben, daß qualifizierter Zwang die Ungültigkeit der Ehe zur Folge habe; sie wollen erst unmittelbar vor der Klageerhebung oder erst nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft davon gehört haben. Möglich, da der

qualifizierte Zwang kein absoluter sein muß, der jegliche Freiheit aufhebt. Aber selbst wenn dieses theoretische Wissen vorhanden war, wird ein einigermaßen sicheres Urteil über die Ungültigkeit der Ehe den betreffenden Gatten kaum möglich sein, also das Bewußtsein der Ungültigkeit der Ehe fehlen. Die jugendliche Braut, die von ihren Eltern in ungehöriger Weise zu einer Ehe gedrängt wird, kann das Bewußtsein haben, daß ihr Unrecht geschehen sei; ein nur einigermaßen sicheres Urteil, daß deshalb die Ehe ungültig sei (constare matrimonium esse nullum, can. 1134) ist ausgeschlossen. Dasselbe kann vielleicht das Richterkollegium nach langer und reiflicher Überlegung fällen. Daher muß zur Konvalidation der Ehe genügen, daß die Frau nach Wegfall des Zwanges, trotz des einstigen Zwanges freiwillig das eheliche Leben fortsetzt. Da derartige Konsensmängel regelmäßig nur engeren Kreisen, fast niemals allgemein bekannt (publicum im Sinne von can. 2197) sind, so bedarf es zur Behebung des Mangels auch nicht der öffentlichen Form. Ist diese Lehre haltbar, bzw. wird sie von der zuständigen Stelle approbiert, so können Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Ehen, die zwar unter irgendeiner Freiheitsbeschränkung eingegangen, aber nach Wegfall des Zwanges freiwillig fortgesetzt wurden, regelmäßig ohneweiters abgewiesen werden. Das Ärgernis, daß Ehen erst nach 20 oder 30 Jahren wegen Zwanges angefochten werden, obwohl die Eheleute in der Zwischenzeit friedlich ein normales Eheleben geführt haben, ist beseitigt.

Graz.

Dr. Joh. Haring.

Beachtenswerte Gedanken aus Vorlesungen Prof. C. G. Jungs über Alchemie.⁴⁾ Jung ist unstreitig der angesehenste Psychotherapeut der Gegenwart und der Begründer der modernsten Methode der Psychotherapie, der analytischen oder komplexen Psychologie. Man fragt sich unwillkürlich: Warum verirrt sich ein so schöpferischer Geist auf ein so abwegiges Gebiet, wie es die Alchemie auf den ersten Blick ist? Aber bei der Lektüre seiner Schrift begreift man das Suchen dieses Forschers auch auf den so dunklen Pfaden der Alchemie und man wird ihm beipflichten müssen, wenn er schreibt: „Heutzutage ist das frühere Gerede vom Irrtum der Alchemie nicht nur etwas antiquiert, sondern auch ein intellektuelles Armutszeugnis geworden. Es gibt in der Alchemie sehr moderne Probleme, die aber auf einem anderen Gebiete als der Chemie liegen“ (S. 35). Wir wollen hier nicht auf die interessanten und bizarren Ausführungen Jungs, die in das dunkle Gebiet der Alchemie hineinleuchten, eingehen, sondern nur auf einige für den Theologen beachtenswerte Gedanken hinweisen. Vieles, was Jung aus der Alchemie herbeizieht, ist phantastisch. Aber man muß staunen, wie er als Nichtkatholik (Protestant) unserem Glauben in seinen Schriften mit Hochachtung gegenübertritt.

Jung streift u. a. das alte, so schwere Leib-Seele-Problem, das im menschlichen Leben überallhin sich auswirkt; er schrieb im Jahre 1934 ein eigenes geistreiches Buch von der Wirklichkeit der *Seele*, in dem er die Neuentdeckung der Seele als eine Haupterrungenschaft preist. Über die Imaginatio, den alchemistischen Schlüssel zum Geheimnis des opus, geht sein geistiger Denkweg hin zum *Symbol*, das in unserer Liturgie und bei den Sakramenten eine große Rolle spielt. Vom Symbol schreibt Jung so treffend: „Das Medium der Verwirk-

⁴⁾ Die Erlösungsvorstellungen in der Alchemie. Vorlesungen von Prof. C. G. Jung. Sonderdruck. Zürich 1937, Rhein-Verlag.